



Version	Datum	Beschreibung	Bemerkung	Freigabe			
				Sachbearbeitung		Koreferat	
				Durch	Visum	Durch	Visum
1.0	11.7.2019	Grundlage Konkurrenzverfahren	Genehmigt vom Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Zug (Mailbe- stätigung vom 11.7.2019)	Andreas Suter	In	Monika Suter	KI
2.0	4.6.2020	Beilage zu Bebauungsplänen		Andreas Suter	15	Monika Suter	KI
2.1	29.6.2020	Beilage zu Bebauungsplänen	Anpassung Arkadenhaus	Andreas Suter	In	Monika Suter	KI
2.2	17.8.2020	Beilage zu Bebauungsplänen	Erweiterung Begründungen Ausnahmebewilligung	Andreas Suter		Monika Suter	
3.0	27.6.2023	Beilage zu Bebauungsplä- nen Metalli und Bergli		Andreas Suter	14	Monika Suter	KI
3.1	24.1.2025	Beilage zu Bebauungsplan Metalli		Andreas Suter	15	Monika Suter	41

Auftraggeber

Stadt Zug Stadtplanung Gubelstrasse 22 6301 Zug





Situation

Der Bebauungsplan Metalli (7082) wird revidiert. Basis bildet ein Richtprojekt, welches aus einem qualitätssichernden Konkurrenzverfahren (QKV) hervorgegangen ist.



Für den Bereich des Hochhauses im Bebauungsplan Metalli ist die Durchführung eines Projektwettbewerbes Pflicht.



Das Areal befindet sich im Einflussbereich verschiedener Strassen und Bahnlinien.

Die Bahnlinien sind allerdings entweder zu weit vom Areal entfernt (Linie 660; Thalwil – Zug – Fluhmühle) oder weisen sehr geringe Emissionen auf (Linie 664/665; Zug – Arth Goldau). Zudem werden sie durch die umliegenden Gebäude abgeschirmt. Eine Beurteilung des Bahnlärms ist nicht notwendig.

Das vorliegende Lärmgutachten ist eine Beilage zum Bebauungsplan.

Es ergänzt den vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), welcher sich mit den Betriebslärmquellen und den Auswirkungen

des durch das Areal Metalli induzierten Mehrverkehrs befasst, indem auch die im Prognosezustand erwarteten Einwirkungen der verschiedenen Lärmarten auf die vorgesehenen lärmempfindlichen Nutzungen in den Neubauten untersucht werden.



Lärmrechtliche Beurteilung

2.1 Erschliessungsgrad

Das Areal gilt als eingezont und erschlossen. Es gelten die Anforderungen an Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 Lärmschutz-Verordnung (LSV)).

2.2 Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)

Baubewilligungen für Neubauten mit lärmempfindlichen Räumen¹ oder wesentliche Änderungen werden grundsätzlich nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) der LSV eingehalten werden können (Art. 22 Umweltschutzgesetz (USG) sowie Art. 31 LSV). Beurteilt wird in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume (Art. 39 LSV).

Sind die IGW überschritten, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes oder durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen, die IGW eingehalten werden können (Art. 31 Abs. 1 LSV).

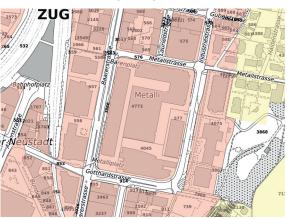
Können auch durch diese Massnahmen die IGW nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt (Art. 31 Abs. 2 LSV).

2.3 Zone, Empfindlichkeitsstufen und Grenzwerte

Der Planungsperimeter befindet sich gemäss aktueller Nutzungsplanung der Stadt Zug in der Kernzone B (dunkelrosa), welcher die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III, orange) zugeordnet ist.







ES-Zuteilung (Quelle: ZugMap.ch)

Seite 4 250124 bebauungsplan metalli

Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume, und Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm (Art. 2 Abs. 6 LSV).



Im Rahmen der Baubewilligung müssen die folgenden Grenzwerte an jedem Fenster aller lärmempfindlichen Räume eingehalten werden:

Wohnen Betrieb

Tag Nacht Tag Nacht [dB(A)] [dB(A)] [dB(A)]

65 55 70² -³

2.4 Neue Anlagen

ES III

Zusätzlich muss im Rahmen des späteren Baubewilligungsverfahrens sichergestellt werden, dass die Emissionen von allfälligen neuen Anlagen (z.B. Einfahrten zu Tiefgaragen, Luft-/Wasser-Wärmepumpen, Klimageräte etc.) so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 USG) und die Planungswerte (PW) bei den lärmempfindlichen Räumen der umliegenden Gebäude und auf den Baulinien der umliegenden unüberbauten Parzellen eingehalten werden können (Art. 7 LSV). Auch beim Bauvorhaben, bei dem die Emissionen entstehen, sind die PW einzuhalten.

Eine detaillierte Beurteilung ist zum aktuellen Zeitpunkt schwierig, da noch nicht alle Details bekannt sind.

Eine Grobbeurteilung der Betriesblärmquellen ist im UVB zum Bebauungsplan enthalten.

3

Grundlagen

3.1 Objekt

- Revision Bebauungsplan Metalli (Situationsplan, Bestimmungen, Planungsbericht; Stadt Zug, Stand: 24. Januar 2025)
- Richtprojekt Lebensraum Metalli (ZugEstates AG / Hosoya Schaefer Architects AG, Stand: 1. November 2024)
- Umweltverträglichkeitsbericht Bebauungspläne Metalli und Bergli-Hauptuntersuchung (Stadt Zug / Basler&Hofmann, Stand: 24. Januar 2025)

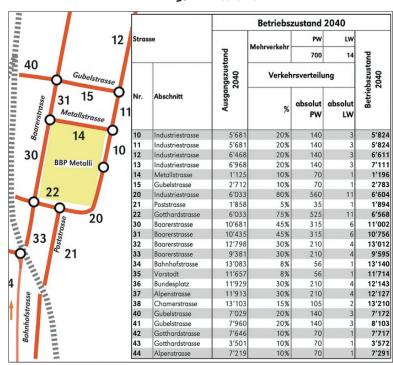
² Bei lärmempfindlichen Betriebsräumen in Gebieten der ES I, II oder III gelten gemäss Art. 42 LSV um 5 dB(A) höhere PW und IGW.

Für Objekte, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag aufhalten (zum Beispiel Büros oder Schulen), gelten keine Nacht-Belastungsgrenzwerte (Art. 41 Abs. 3 LSV).



 Verkehrsgutachten Revision Bebauungsplan Metalli (Stadt Zug / TEAMverkehr.zug, Stand: 24. Januar 2025)

3.2 Emissionen



3.2.1 Strassenverkehr

Die massgebenden Verkehrszahlen wurden dem Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan entnommen. Hierbei wurden die DTV der Tabelle «Strassennetz Betriebszustand 2040» und die Schwerverkehrsanteile aus dem Strassenlärmkataster von ZugMap verwendet.

Alle Achsen sind mit 50 km/h signalisert. Die GPS-Geschwindigkeitsdaten zeigen für die relevanten Strassen allerdings deutlich tiefere Durchschnittsgeschwindigkeiten von ca. 25-35 km/h. So wurden die massgebenden Achsen wie im kantonalen Verkehrsmodell mit 30 oder 40 km/h berechnet.

Unter Berücksichtigung der

weiteren massgebenden Attribute – Strassentyp «SS_50», Belagskorrektur «KB50_0» sowie effektiv im Modell vorhandene Steigungen – ergeben sich die folgenden massgebenden Emissionen:

	LwA´t [dB(A)]	LwA´n [dB(A)]
Baarerstrasse (Bundes- bis Gotthardstrasse)	77.7	65.7
Baarerstrasse (Gotthard – bis Metallstrasse)	78.3	66.9
Baarerstrasse (Metall– bis Gubelstrasse)	78.2	66.7
Baarerstrasse (Gubel- bis Guthirtstrasse)	79.1	68.3
Gotthardstrasse (Industrie- bis Poststrasse)	76.2	62.6
Gotthardstrasse (Post– bis Baarerstrasse)	74.1	60.2
Gotthardstrasse (Baarer- bis Alpenstrasse)	71.5	56.2
Gubelstrasse (Industrie- bis Baarerstrasse)	70.4	55.1
Gubelstrasse (Baarer– bis Dammstrasse)	76.6	63.3
Industrierstrasse (Gotthardstrasse bis Zufahrt TG)	76.2	62.6
Industrierstrasse (Zufahrt TG bis Metallstrasse)	75.7	61.5
Industrierstrasse (Metall– bis Gubelstrasse)	75.7	61.5
Industrierstrasse (Gubel- bis Bleichistrasse)	76.2	62.6



Metallstrasse65.353.8Poststrasse68.753.5

3.3.2 Weitere Emissionen

Die LSV kennt weiter Lärm von Eisenbahnen, zivilen Flugplätzen, Industrie- und Gewerbeanlagen, zivilen Schiessanlagen, Militärflugplätzen und militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen. Keine dieser Lärmquellen muss vorliegend untersucht werden.

3.4 Berechnungsmodell

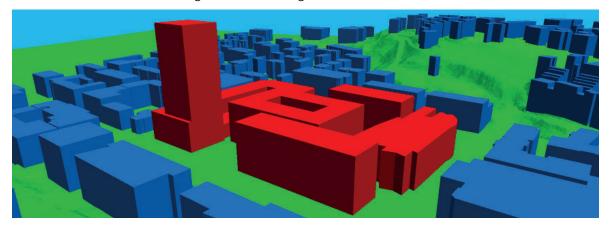
Die Berechnungen wurden mit CadnaA (Computer Aided Noise Abatement; Software zur Berechnung, Darstellung, Beurteilung und Prognose von Umgebungslärm; Version 2024) mit den folgenden Berechnungsmodellen durchgeführt:

Strassenverkehr: Emissionen: sonROAD18

Ausbreitungsmodell: ISO 9613-2

Sowohl die Emissions- als auch die Immissionsberechnungen wurden gemäss den Vorgaben von <u>www.bauen-im-laerm.ch</u> vorgenommen.

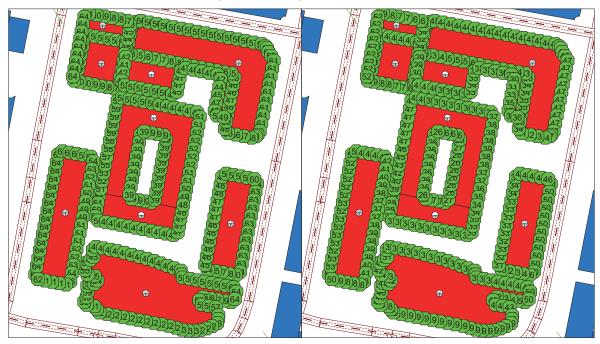
Die für die Berechnung massgebenden Elemente (Digitales Terrainmodell, bestehende Bebauung, Emissionsachsen, Bodenabsorptionen, Richtprojekt) wurden direkt ins Berechnungsmodell importiert. Die folgende Ansicht zeigt das Modeli.





Berechnung

Die nachfolgende Darstellung zeigt die maximalen Fassadenbelastungen (links Tag, rechts Nacht; überschrittene IGW der ES III für Wohnnutzung sind rot dargestellt).



Die Maximalbelastungen <u>entlang der Baarerstrasse</u> liegen bei 64.2 dB(A) am Tag und 52.6 dB(A) in der Nacht. Damit sind die IGW für Wohn- und Betriebsnutzung eingehalten und es sind keine weiteren Abklärungen notwendig.

Die Maximalbelastungen <u>entlang der Industriestrasse</u> liegen bei 63.9 dB(A) am Tag und 50.2v dB(A) in der Nacht. Damit sind die IGW für Wohn- und Betriebsnutzung eingehalten und es sind keine weiteren Abklärungen notwendig.



Fazit

5.1 Einhaltung der Grenzwerte

Die IGW der ES III können bei allen Fenstern lärmempfindlicher Räume eingehalten werden.

Es ist keine Ausnahmebewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV erforderlich.

5.2 Schallschutz am Gebäude

Nach Art. 32 Abs. 1 LSV muss der Bauherr eines neuen Gebäudes nachweisen, dass der Schallschutz bei Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen den anerkannten Regeln der Baukunde entspricht. Als solche gelten insbesondere die Mindestanforderungen nach der SIA-Norm 181 (Schallschutz im Hochbau).

Bis zu Belastungen von 60 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht gilt für Wohn- und Schlafräume eine Mindestanforderung an die Schalldämmung der Aussenhülle von 27 dB(A). Übersteigen die Belastungen diese Werte, so werden auch die Anforderungen erhöht und zwar um das Mass der Überschreitung. Zudem kann die Vollzugsbehörde nach Art. 32 Abs. 2 LSV die Anforderungen weiter verschärfen.

Die konkreten Anforderungswerte können <u>www.bauen-im-laerm.ch/</u> <u>schallschutz/anforderungswerte</u> entnommen werden.

Thalwil, 24. Januar 2025

Andreas Suter

Ingenieurbüro Andreas Suter